

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.^a Collini, Mag. Hofer-Gruber und Mag.^a Kollermann gemäß § 32 LGO 2001

betreffend "**Untersuchungsausschuss als echtes Minderheitenrecht**"

Niederösterreich nimmt in demokratiepolitischen Fragen, vor allem wenn es um die Rechte der Opposition geht, sehr oft eine Sonderstellung ein. Dabei ergibt sich im Bundesländervergleich häufig eine Schlusslichtposition.

Besonders deutlich zeigt sich das, wenn man die Kontroll- und Untersuchungsinstrumente, die den Oppositionsparteien zur Verfügung stehen, näher betrachtet.

Am Beispiel der Regelungen hinsichtlich der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird dies ein weiteres Mal offensichtlich.

Während in Niederösterreich aufgrund der hier gesetzlich vorgesehenen Proporzregierung die Regierungsparteien nahezu immer die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verhindern können, weil das erforderliche Drittel der Abgeordneten nur unter Beitritt einer Regierungspartei realisierbar ist, haben andere österreichische Bundesländer diesbezüglich bedeutend niedrigere Hürden in den jeweiligen Geschäftsordnungen eingezogen.

In Vorarlberg gilt:

*„Weiters können wenigstens **drei Abgeordnete** einer im Landtag vertretenen Partei zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Ein derartiges Verlangen darf je Partei nur einmal während der Funktionsdauer des Landtages gestellt werden. Gleichzeitig mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist unter Anführung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung des Landes ein Antrag auf Festsetzung des genau zu bezeichnenden Gegenstandes der Untersuchung einzubringen. Der Gegenstand der Untersuchung wird durch Beschluss des Landtages festgelegt. Dabei kann der Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nur konkretisiert werden.“*

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000001>)

In Tirol reichen die Unterschriften von **10 Abgeordneten** aus, um einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000303>)

In **Salzburg** benötigt man **ein Viertel** der Abgeordneten, ebenso in **Kärnten und dem Burgenland**.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10001125&ShowPrintPreview=True>, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK>)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000278>, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=10000142>)

Auch in Wien liegen die Schwellen bedeutend niedriger. Dort ist zwar für die Einsetzung das Begehren von **25 Abgeordneten** erforderlich, allerdings kann auch **ein Klub die Einsetzung** eines UA **beantragen**.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000310>)

Das in **Niederösterreich** normierte, hohe **Unterstützungserfordernis durch ein Drittel der Abgeordneten** findet man ansonsten nur noch in **Oberösterreich** und der **Steiermark**

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=10000595>, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000230>)

Neben der Tatsache, dass es absurd anmutet in neun Bundesländern 4 verschiedene Regelungen für das gleiche Instrument zu haben, ergibt sich daraus auch aus demokratiepolitischer Sicht dringender Handlungsbedarf.

"Natürlich ist es Aufgabe der Parlamente, die Regierung zu kontrollieren", sagte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner anlässlich Ihrer Ansprache im Rahmen des Festakts "100 Jahre provisorische Landesversammlung" am 05.11.2018 im Palais Niederösterreich in Wien.

Genau so sehen wir das auch - dafür braucht es aber eine zeitgemäße Ausgestaltung der parlamentarischen Instrumente für die Opposition.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die LGO 2001 wird wie folgt geändert -

§ 47 Abs. 1 der LGO 2001 lautet:

*"Wenigstens **drei Abgeordnete** einer im Landtag vertretenen Partei können zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Ein derartiges Verlangen darf je Partei nur einmal während der Funktionsdauer des Landtages gestellt werden. Gleichzeitig mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist unter Anführung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung des Landes ein Antrag auf Festsetzung des genau zu bezeichnenden Gegenstandes der Untersuchung einzubringen. Der Gegenstand der*

Untersuchung wird durch Beschluss des Landtages festgelegt. Dabei kann der Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nur konkretisiert werden."

Abs. 6, vorletzter Satz, leg. cit. lautet:

"Jede im Landtag vertretene Partei hat das Recht zumindest eine_n Vertreter_in zu entsenden."

In Abs. 6 leg.cit. wird folgende Wortfolge als letzter Satz aufgenommen:

"Alle von den im Landtag vertretenen Parteien in den Untersuchungsausschuss entsandten Vertreter_innen, sind stimmberechtigte Mitglieder."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

Mag.^a Collini

Mag. Hofer-Gruber

Mag.^a Kollermann